

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG UKOL2012

Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) finden insoweit Anwendung, als innachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen wird.

1. Versicherungsformen

Der Versicherungsvertrag gilt, je nach der in der Polizze dokumentierten Versicherungsform, als Kollektiv-Unfallversicherung

- ohne Namensangabe oder
- mit Namensangabe der versicherten Personen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Versicherungssummen

Vereinbart sind

- fixe Versicherungssummen oder
- das Vielfache (Teil) des Jahresbezuges der einzelnen versicherten Personen.

2.2 Jahresbezug

2.2.1 Begriffsbestimmung

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulage, Weggelder usw.).

Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücks- oder Krankheitsfällen und Betriebsveranstaltungen.

2.2.2 Jahresbezug als Versicherungssumme

Als Jahresbezug der versicherten Personen gelten ihre tatsächlichen Bruttobezüge während der dem Unfalltag vorangegangenen 12 Monate; wenn während dieser Zeit kein ununterbrochenes Dienstverhältnis bestanden hat, der so errechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Dienstnehmers.

2.2.3 Als Höchstgrenze eines der Berechnung der Versicherungsleistung wie auch der Prämienberechnung zugrundezulegenden Jahresbezuges gemäß Pkt. 2.2.1 der einzelnen versicherten Person wird ein Betrag von EURO 109.000 bestimmt.

2.3 Fluggastrisiko

Benützen mehrere durch vorliegenden Versicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug, so gilt für das Fluggastrisiko (Art. 17, Pkt 1.2 AUVB) ein Betrag von EURO 2.18 Mio als Höchstgrenze der Versicherungsleistungen für diesen Leistungsfall.

Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den Betrag von EURO 2.18 Mio, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis zu der Summe der vertraglichen Einzelansprüche gekürzt.

2.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Unbeschadet des Weiterbestandes des Versicherungsvertrages, erlischt der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen.

3. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

3.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen im gleichen Versicherungsumfang. Die Zuordnung der versicherten Person hat so zu erfolgen, dass kein Zweifel über die Zugehörigkeit des Betroffenen zum versicherten Personenkreis entstehen kann.

War zum Zeitpunkt des Unfalls die Anzahl der zum versicherten Personenkreis gehörigen Personen höher als in der Polizze angeführt, so wird die Versicherungsleistung im Verhältnis der Anzahl der in der Polizze angeführten Personen zu der Anzahl der zum Unfallszeitpunkt tatsächlich zum versicherten Personenkreis gehörigen Personen gekürzt.

3.2 Prämienregulierung

3.2.1 Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach Erhalt unserer Anfrage nachzukommen.

Wir haben nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so haben wir die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Zusatzprämie einzuhaben. Diese Zusatzprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist. Andernfalls so viel, wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzprämie gemacht, so hat der Versicherer den allfällig zuviel gezahlten Betrag rückzuverstatten.

3.2.3 Einblicksrecht des Versicherers

:

Folgen unrichtiger Angaben Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen.

Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, gilt dies als Obliegenheitsverletzung, welche unsere Leistungsfreiheit gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG (siehe Anhang AUVB) bewirkt. Leistungsfreiheit tritt nur soweit ein, als die Verletzung auf Verschulden beruht.

4. Kollektiv-Unfallversicherung mit Namensangabe

4.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.

4.2 An- und Abmeldung

Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, tritt die Versicherung nach Zusage des Versicherungsschutzes durch den Versicherer in Kraft. Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzumelden.

Mit Ausscheiden aus dem in der Polizze angeführten Personenkreis erlischt der Versicherungsschutz.

Die Prämienzahlung für die ausgeschiedene Person erlischt mit Zugang der Anzeige des Ausscheidens beim Versicherer.

5. Form der Erklärungen

Für Ihre sämtlichen Anzeigen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.